

1. Sachverhalt¹

Arbeitnehmer A ist zur Vornahme von Schweißarbeiten an einer entsprechend gekennzeichneten Rohrleitung beauftragt. Er wechselt allerdings das Rohr und setzt den Trennschleifer versehentlich an einer benachbarten, nicht gekennzeichneten, gasführenden Leitung an. Das durch den Schnitt austretende Gas entzündet sich an den Funken des Trenngeräts und löst eine Stichflamme an der umliegenden Leitung aus. Infolge des durch die Hitze verursachten Drucks kommt es wenige Minuten später zu einer Explosion, die zu Folgebränden an weiteren Rohrleitungen führt. Kurz darauf treffen die alarmierten Feuerwehrleute ein und beginnen, unter Einhaltung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes, Löscharbeiten einzuleiten. Währenddessen verursachen die Folgebrände eine zweite Explosion. Dadurch kommen vier Feuerwehrleute ums Leben. Vier weitere Feuerwehrleute und zwei Werksmitarbeiter, die sich zum Einweisen der Feuerwehrleute pflichtgemäß dem Brand- und Explosionsgeschehen genähert haben, werden schwer verletzt. Die hohe Explosionsgefahr war dabei für keinen der Anwesenden erkennbar.

Das LG verurteilt A unter anderem wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) in vier Fällen in Tateinheit (§ 52 StGB) mit fahrlässiger Körperverletzung in sechs Fällen (§ 229 StGB). Gegen das Urteil legt A Revision zum BGH ein.

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

November 2021

„Explosiver Rettungseinsatz“-Fall

Berufsretter / Objektive Zurechnung / eigenverantwortliche Selbstgefährdung

§§ 222, 229 StGB

famos-Leitsätze:

1. Dem Täter eines fahrlässig herbeigeführten Brand- oder Explosionsgeschehens können der durch Rettungsmaßnahmen verursachte Tod oder die Körperverletzung von Berufsrettern zugerechnet werden.
2. Ebenso wie dem Täter beim Gelingen der Rettungshandlung die Erfolgsabwendung zugutekommt, hat er im Falle des Misserfolges dafür einzustehen.

BGH, Beschluss vom 5. Mai 2021 – 4 StR 19/20; veröffentlicht in NJW 2021, 3340.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

In diesem Fall geht es um die strafrechtliche Behandlung von sogenannten „**Retterfällen**“. Damit sind Fälle gemeint, in denen ein zunächst unbeteiligter Dritter als Retter zu der vom Täter geschaffenen Gefahrenlage hinzukommt und bei einem Rettungsversuch verletzt oder sogar getötet wird.² Entscheidend für die Strafbarkeit des A ist die Frage, ob ihm als Erstverursacher die Verletzungen der Retter noch als „sein Werk“ objektiv zuzurechnen sind oder ob das Einschreiten der Retter als freiverantwortliche Selbstgefährdung zu werten ist. Diese Frage wird nach überwiegender Ansicht unter dem Prüfungspunkt der

² *Kühl*, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 96; *Rengier*, Strafrecht AT, 13. Aufl. 2021, § 52 Rn. 48.

objektiven Zurechnung behandelt.³ Objektiv zurechenbar ist dem Täter ein Erfolg, wenn er eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat und sich diese im tatbestandsmäßigen und vom Schutzzweck der Norm erfassten Erfolg realisiert hat.⁴ Nach dieser Grundformel müsste sich die von A durch den Schnitt an der falschen Gasleitung geschaffene Gefahr im Tod der vier Feuerwehrleute und in den Verletzungen der sechs weiteren Opfer realisiert haben.

In der Rspr. und Lit. haben sich Fallgruppen herausgebildet, in denen der **Zurechnungszusammenhang entfallen** kann.⁵ Zu diesen Fallgruppen zählt die **eigenverantwortliche Selbstgefährdung**. Sie leitet sich aus dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit ab, wonach jeder grundsätzlich für sein eigenes Verhalten einzustehen hat.⁶ In den Fällen der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung entscheidet sich das spätere Opfer frei für Handlungen, deren Gefährlichkeit es kennt.⁷ Das kann zur Konsequenz haben, dass die Folgen dieser Handlung nicht mehr „das Werk“ des Täters sind.⁸ Der Löscheinsatz der Feuerwehrleute und Werksmitarbeiter könnte eine solche eigenverantwortliche Selbstgefährdung darstellen.

In den „Retterfällen“ ist allerdings umstritten, ob durch die Ausgangsgefahr veranlasste Rettungshandlungen Dritter überhaupt eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung darstellen und demzufolge den Zurechnungszusammenhang unterbrechen oder ob auf

Rettungshandlungen zurückzuführende Schäden dem Erstverursacher noch zuzurechnen sind.

Nach einer Ansicht **entfällt** der Zurechnungszusammenhang in den „Retterfällen“ **generell**.⁹ Das Intervenieren des Dritten in Kenntnis der Gefahr könne nur als freiwillige Gefährdung gewertet werden, zu der der Erstverursacher lediglich straflos veranlasst habe.¹⁰ Gleiches gelte für Schäden, die sich ein Retter bei Erfüllung seiner Berufspflicht zuzieht.¹¹ Begründet wird dies damit, dass schon mit Ergreifung des Berufs die entsprechenden Berufsrisiken aus freiem Willen übernommen worden seien.¹² Eine Strafbarkeit des A würde nach dieser Ansicht ausscheiden.

Der entgegengesetzten Auffassung nach wird der Zurechnungszusammenhang durch die Rettungshandlungen **nicht unterbrochen**.¹³ Sofern der Erstverursacher durch sein Verhalten gefährliche Rettungshandlungen auslöse, sei auch die Gefährdung der Retter seiner Risikosphäre zuzuordnen und zwar unabhängig davon, ob der Retter zum Eingreifen verpflichtet war oder nicht.¹⁴ Danach hätte sich A wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) in Tateinheit (§ 52 StGB) mit fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB) strafbar gemacht.

Überwiegend wird für die Beurteilung der „Retterfälle“ **differenziert** zwischen einerseits Rettungswilligen ohne gesetzliche Hilfspflicht und andererseits rechtlich zur Rettung

³ Stellvertretend hierfür *Heinrich/Reinbacher*, JURA 2005, 743, 747; *Kühl* (Fn. 2), § 4 Rn. 38. A.A. *Zieschang*, Strafrecht AT, 6. Aufl. 2020, Rn. 86 ff.

⁴ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, 50. Aufl. 2020, § 6 Rn. 258.

⁵ Vgl. zu diesen Fallgruppen etwa: *Kühl* (Fn. 2), § 4 Rn. 75 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 4), § 6 Rn. 261 ff.

⁶ *Kühl* (Fn. 2), § 4 Rn. 83 ff.

⁷ *Kühl* (Fn. 2), § 4 Rn. 86 f.

⁸ *Rengier* (Fn. 2), § 13 Rn. 48; *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 4), § 6 Rn. 254.

⁹ *Roxin*, Strafrecht AT, Bd. 1, 4. Auflage 2006, § 11 Rn. 139 (diese Ansicht hat er inzwischen jedoch aufgegeben, vgl.: *Roxin*, in Puppe-FS, 2011, S. 909, 914 ff.; *Roxin*, in Kindhäuser-FS, 2019, S. 407, 408 ff.); *Stuckenberg*, in Roxin-FS, 2011, Bd. 1, S. 411 ff.

¹⁰ *Roxin* (Fn. 9), § 11 Rn. 115.

¹¹ *Roxin* (Fn. 9), § 11 Rn. 139.

¹² *Roxin* (Fn. 9), § 11 Rn. 139.

¹³ *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT 2013, § 28 IV 4.

¹⁴ *Jescheck/Weigend* (Fn. 13), § 28 IV 4.

Verpflichteten.¹⁵ Als **freiwilliger Retter** gilt, wer schon von vornherein oder wegen Unzumutbarkeit der konkreten Rettungshandlung nicht zum Eingreifen verpflichtet ist.¹⁶

Einer Auffassung nach begehen diese Retter immer eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung, da sie mangels jeglicher Verpflichtung eine Wahlfreiheit hätten, zu helfen oder untätig zu bleiben.¹⁷

Demgegenüber wird von der herrschenden Meinung in der Lit. ein Mittelweg¹⁸ vertreten. Danach müsse der Grundsatz der Straffreiheit bei eigenverantwortlicher Selbstgefährdung eingeschränkt werden, wenn der Erstverursacher durch seine deliktische Handlung die **naheliegende Möglichkeit** einer Selbstgefährdung dadurch schafft, dass er eine Gefahr für ein erhebliches Rechtsgut des Opfers begründet und dem Retter damit ein **einsichtiges Motiv** für eine Rettungshandlung liefert.¹⁹ Als Begründung wird angeführt, dass, wenn der Erstverursacher durch eine erfolgreiche Rettungsmaßnahme – etwa die erfolgreiche Bergung von Menschen aus dem von ihm in Brand gesetzten Haus – strafrechtlich entlastet werde, er ebenso für eingetretene Misserfolge einzustehen habe.²⁰ Wer ein Risiko setzt, sei selbst dafür verantwortlich, dass sich dieses nicht in einem Erfolg realisiert.²¹

Der Zurechnungszusammenhang sei allerdings dann unterbrochen, wenn der Rettungsversuch **von vornherein sinnlos** oder mit **offensichtlich unverhältnismäßigen Wagnissen** verbunden gewesen ist.²² Dieser Ansicht liegt eine Grundsatzentscheidung des BGH²³ zugrunde. Dort drang O in das von A angezündete Haus, um seinen noch vermeintlich im Obergeschoss schlafenden Bruder vor dem Feuer in Sicherheit zu bringen. Bei dem Versuch verstarb O jedoch an einer Rauchvergiftung. Der Senat verneinte aufgrund der bereits dargelegten Argumentation einen freien Willensentschluss zur Rettungshandlung und rechnete A den Tod des O zu. Diese Auffassung bezüglich freiwilliger Retter vereinigt heute jedenfalls im Ergebnis die meisten Stimmen auf sich, wobei für die Begründung teilweise auf etwas andere Gesichtspunkte zurückgegriffen wird.²⁴

Eine **rechtliche Verpflichtung** zum Helfen kann sich aus einer beruflichen Stellung (z.B. als Einsatzkraft der Feuerwehr oder Polizei oder als Badeaufsicht), einer Garantenstellung oder einer allgemeinen Hilfspflicht nach § 323c StGB ergeben.²⁵ Nach herrschender Meinung liegt **kein freiwilliger Handlungsentchluss** vor, wenn der Retter in Erfüllung einer Rechtspflicht eingreift.²⁶ Das Unterlassen der

¹⁵ A.A. Radtke, in MüKo, StGB, Bd. 5, 3. Aufl. 2019, § 306c Rn. 19 ff.

¹⁶ Rengier, Strafrecht BT, 22. Aufl. 2021, § 40 Rn. 70; Wessels/Beulke/Satzger (Fn. 4), § 6 Rn. 289.

¹⁷ Roxin, in Kindhäuser-FS, 2019, S. 407, 414.

¹⁸ So verwendet auch etwa Kindhäuser den Begriff „vermittelnde Position“, vgl.: Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht AT, 9. Aufl. 2019, § 11 Rn. 58.

¹⁹ Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht AT, 13. Aufl. 2021, § 10 Rn. 135; Hilgendorf/Vale-rius, Strafrecht AT, 2. Aufl. 2015, § 12 Rn. 68; Kühl (Fn. 2), § 4 Rn. 96; Rengier (Fn. 2), § 52 Rn. 49; Wessels/Beulke/Satzger (Fn. 4), § 6 Rn. 289.

²⁰ Krit.: Puppe, Strafrecht AT, 4. Aufl. 2019, § 6 Rn. 12; Roxin (Fn. 17), S. 407, 416 f.

²¹ Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB, 8. Aufl. 2020, vor § 13 Rn. 156.

²² Vgl. Fn. 19.

²³ BGHSt 39, 322.

²⁴ So etwa: Puppe (Fn. 20), § 6 Rn. 21.: keine frei-verantwortliche Selbstgefährdung, wenn ein „verständiges oder moralisches Motiv“ vorliegt, außer es war „mutwillig“; Satzger, JURA 2014, 695, 705: eine Zurechnung erfolgt, wenn die Rettungshandlung „typischerweise und vorhersehbar in der Ausgangsgefahr begründet“ war.

²⁵ Rengier (Fn. 2), § 52 Rn. 49.

²⁶ OLG Stuttgart NJW 2008, 1971, 1972; Baumann/Weber/Mitsch/Eisele (Fn. 19), § 10 Rn. 135 f.; Kindhäuser/Hilgendorf (Fn. 21) vor § 13 Rn. 157; Kühl (Fn. 2), § 4 Rn. 96; Rengier (Fn. 16), § 40 Rn. 69; Satzger, JURA 2014, 695,

rechtlich gebotenen Handlung würde vielmehr sogar zu einer Strafbarkeit führen.²⁷ Bei gebotener normativer Betrachtung sei dem Verpflichteten somit keine Wahlfreiheit zum Untätigbleiben eingeräumt.²⁸ Die Reichweite der Handlungspflicht des pflichtigen Retters definiere aber gleichzeitig die Grenzen der Zurechnung.²⁹ Bei Berufsrettern sei dabei allerdings aufgrund der fachlichen Ausbildung von erweiterten Handlungspflichten auszugehen, weshalb von diesen auch riskantere Rettungsmaßnahmen zu erwarten seien.³⁰ Indes könnten dem Erstverursacher die Schäden pflichtiger Retter nicht grenzenlos zugerechnet werden, sodass ebenfalls **von vornherein sinnlose** oder **offensichtlich unvernünftige** Rettungsmaßnahmen die Grenze der Zurechnung bildeten.³¹ Dieser Ausnahmefall sei zu bejahen, wenn für den Handelnden in einer objektivierten ex-ante-Betrachtung das gänzlich unvertretbare Risiko für Leib und Leben deutlich erkennbar war.³²

Sowohl die Feuerwehrmänner als auch die Werksmitarbeiter haben sich hier dem Explosionsgeschehen infolge ihrer beruflichen Verpflichtung genähert. Die Entscheidung, an die Gefahrenquelle heranzutreten, war dieser Auffassung nach nicht von einer autonomen Entscheidung getragen. Aufgrund des eingehaltenen Sicherheitsabstandes und der Unkenntnis hinsichtlich des Explosionsrisikos, kann keinem der Beteiligten ein offensichtlich unvernünftiges Handeln vorgeworfen werden. Demnach würde es an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung fehlen, sodass der Zurechnungszusammenhang nicht unterbrochen würde und A für den Tod und die Körperverletzungen der Retter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen wäre.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH verwirft die Revision des A und lässt die Zurechnung des Erfolgs nicht nach den Grundsätzen der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung entfallen. Durch die normative Vorgabe zum Eingreifen sei der psychische Handlungsdruck für pflichtige Retter derart erhöht, dass die Eigenverantwortlichkeit der Entscheidung eingeschränkt sei. Bei berufsmäßigen Rettern komme hinzu, dass sie aufgrund ihrer Fachkompetenz verpflichtet seien, höhere Risiken einzugehen, sodass der Täter auch mit gefährlichen Rettungsmaßnahmen zu rechnen habe. Da dem Täter bei einem Gelingen der Gefahrenbekämpfung die Erfolgsabwendung zugutekommt, sei es sachgerecht, wenn er für etwaige Misserfolge einzustehen hat.

Ausdrücklich offen lässt der BGH die Frage, ob abweichend davon auch für den Fall des Berufsretters eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs anzunehmen ist, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur vorgenommenen Rettungshandlung aufgrund der besonderen Gefährlichkeit der Situation nicht bestand oder die Rettungshandlung von vornherein sinnlos oder mit offensichtlich unverhältnismäßigen Wagnissen verbunden war. Darauf komme es hier nicht an, da ein derartiger Ausnahmefall schon gar nicht bestehe.

Zudem sei irrelevant, ob seitens des Arbeitgebers bei der Gefahrenverhütung oder seitens der Rettungsinstitutionen bei der Brandbekämpfung Organisationsmängel vorgelegen haben. Selbst das Vorliegen solcher Mängel lasse den Zurechnungszusammenhang zwischen der Sorgfaltspflichtverletzung und dem eingetretenen Erfolg unberührt. Die Vorhersehbarkeit des Erfolgs, der Pflichtwidrigkeits- und Schutzzweckzusammenhang

703; *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 4), § 6 Rn. 288.

²⁷ *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele* (Fn. 19), § 10 Rn. 135.

²⁸ *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 4), § 6 Rn. 288.

²⁹ OLG Stuttgart NJW 2008, 1971, 1972.

³⁰ OLG Stuttgart NJW 2008, 1971, 1972; *Kindhäuser/Hilgendorf* (Fn. 21), vor § 13 Rn. 157; *Kudlich*, JA 2008, 740, 742.

³¹ Vgl. Fn. 25. A.A. *Roxin* (Fn. 17), S. 407, 414 f.; *Satzger*, JURA 2014, 695, 702 ff.

³² OLG Stuttgart NJW 2008, 1971, 1972.

würden dadurch nicht beeinflusst. Eine andere Bewertung widerspreche dem anerkannten Grundsatz, dass sich keiner von mehreren sorgfaltswidrig Handelnden zu seiner Entlastung auf die Sorgfaltswidrigkeit anderer berufen könne. In solchen Fällen sei vielmehr eine fahrlässige Mitverursachung gegeben, die nur prozessual (§ 153 StPO) oder bei der Strafzumessung Berücksichtigung finde.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Mit diesem für die amtliche Sammlung vorgesehenen Beschluss des BGH liegt nun erstmals eine höchstrichterliche Entscheidung zu rechtlich verpflichteten Rettern vor. Dabei stimmen das Ergebnis und die tragenden Begründungen des Senats mit der herrschenden Ansicht in der Lit. überein.

„Retterfälle“ werden in nahezu jedem Lehrbuch besprochen und eignen sich besonders gut, um Studierende in einer (Examens-)Klausur vor typische Probleme im Rahmen der objektiven Zurechnung zu stellen. Eine sachgerechte Fallbearbeitung setzt voraus, dass dieses Konstrukt samt seiner gängigen Fallgruppen³³ bekannt ist. In der Klausur empfiehlt es sich, zuerst herauszuarbeiten, ob für den Retter eine rechtliche Verpflichtung zum Helfen bestand oder ob es sich um einen freiwilligen Retter handelt. Denn dies stellt den Ausgangspunkt für die nachfolgende Argumentation bei der Abgrenzung zwischen eigenverantwortlichem und nicht eigenverantwortlichem Verhalten dar. Im Anschluss ist die Verhältnismäßigkeit der konkreten Rettungsmaßnahme zu erörtern. Folgt man der herrschenden differenzierenden Ansicht, so ergibt sich, dass bei verpflichteten und freiwilligen Rettern eine Rückausnahme zu machen ist, wenn das Verhalten sinnlos oder offensichtlich unvernünftig war. Für die Beurteilung ist

dabei die objektive ex-ante-Sicht des einzelnen Retters maßgeblich.³⁴ Nimmt man den hier besprochenen Fall als Beispiel, so haben die Retter den vorgeschriebenen Sicherheitsabstand eingehalten und kannten die hohe Explosionsgefahr nicht. Solche Hinweise im Sachverhalt müssen an dieser Stelle entsprechend verwertet werden. Als weitere Kriterien könnten exemplarisch die Höhe der Schadenswahrscheinlichkeit oder die Schutzbedürftigkeit des zu rettenden Objekts herangezogen werden. Als offensichtlich unvernünftig wird das stark risikobehaftete Betreten eines brennenden Hauses, um ersetzbare und relativ wertlose Sachen zu bergen, zu bewerten sein.³⁵ Demgegenüber wird beim Versuch der Rettung eines Menschenlebens ein anderer Maßstab gelten.³⁶ Die wesentlichen Schwierigkeiten bei der Bearbeitung von „Retterfällen“ werden wohl eher darin bestehen, die abstrakt zur Abgrenzung der Verantwortungsbereiche gefundenen Kriterien auf den konkreten Fall anzuwenden.³⁷

5. Kritik

Dem BGH ist in Bezug auf seine Ausführungen zum nicht eigenverantwortlichen Verhalten pflichtiger Retter, insbesondere von Berufsrettern, zuzustimmen. Richtigerweise kann von einem freien Willensentschluss nicht die Rede sein, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht. Eine andere Bewertung würde im Widerspruch zu der einem Berufsretter inhärenten Kompetenzzuweisung stehen, die einen inneren und äußeren Zwang begründet.

Aus diesem Grund verdient die Ansicht, welche auch bei rechtlich Verpflichteten im Ergebnis generell den Zurechnungszusammenhang entfallen lässt, keinen Beifall. Gleichwohl darf die Zurechnung aber auch nicht grenzenlos erfolgen. Insbesondere wenn

³³ Zur Übersicht vgl. Fn. 6.

³⁴ *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele* (Fn. 19), § 10 Rn. 135.

³⁵ *Kindhäuser/Hilgendorf* (Fn. 21), vor § 13 Rn. 155.

³⁶ *Kindhäuser/Hilgendorf* (Fn. 21), vor § 13 Rn. 155.

³⁷ *Satzger*, JURA 2014, 695, 706.

der Einsatz des Retters schon das Maß des Hinnehmbaren bzw. Vernünftigen übersteigt, erscheint es zweifelhaft, noch vom Bestehen einer Handlungspflicht zu sprechen.

Der Auffassung, dass Organisationsmängel den Zurechnungszusammenhang unberührt lassen, ist allerdings nur in Teilen zuzustimmen. Diesem Problem liegt die Frage zugrunde, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Beteiligte, die zur Erfolgsabwendung verpflichtet sind, die ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten verletzen.³⁸ Überzeugenderweise verweist der Senat auf den Grundsatz, dass sich von mehreren sorgfaltswidrig Handelnden keiner auf die Sorgfaltspflichtverletzung des anderen berufen kann und daher regelmäßig von einer fahrlässigen Mitverursachung auszugehen ist. Damit tritt er der Auffassung entgegen, wonach die Rettungsinstitution ihre eigene Organisation zu verantworten hat, mit der Folge, dass Fehler allein ihrem Verantwortungsbereich³⁹ bzw. der Sphäre des Opfers⁴⁰ angehören. Dem Erstverursacher würden Schäden, die auf solchen Organisationsmängeln beruhen, nicht mehr zugerechnet werden. Dadurch würde richtigerweise aber verkannt, dass immer noch der Erstverursacher derjenige war, der die Gefahr überhaupt erst geschaffen und damit die Notwendigkeit zur Ergreifung von (riskanten) Maßnahmen begründet hat.⁴¹ Wirft der Erstverursacher dem Retter daher vor, dass dieser ihn durch seine fahrlässige Verhaltensweise in die Haftung hineingeritten hat, so kann ihm der Retter entgegenhalten, dass er ihn erst in die Situation gebracht hat, Sorgfalt einhalten zu müssen.⁴² Diese Beurteilung kann aber nur in den Fällen überzeugen, in denen der Rettungsinstitution „bloß“ einfache Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Es wäre unfair, dem fahrlässigen Erstverursacher das

Verunglücken eines Retters auch dann noch zuzurechnen, wenn das Management der Rettungseinheit völlig abstruse Fehler beging, die absolut vermeidbar gewesen wären und damit grob fahrlässig gehandelt hat.⁴³ Das muss natürlich erst recht beim Vorliegen von Vorsatz auf Seiten der Rettungsinstitution gelten.

In diesem Zusammenhang erweist sich etwa die Ansicht, dass eine Verletzung des Berufsretters nicht mehr in den Verantwortungsbereich des Erstverursachers fällt, wenn diese nicht typischerweise und deshalb vorhersehbar in der Ausgangsgefahr begründet liegt,⁴⁴ als taugliche Formel. So sind fahrlässige Fehler bei der Organisation der Gefahrenbekämpfung, vor allem unter Berücksichtigung der Stresssituation, in der schnelle Entscheidungen benötigt werden, nicht völlig atypisch. Für niemanden ist es aber vorhersehbar, wenn die alarmierte Rettungseinheit die Vorgaben ordnungsgemäßer Gefahrenbekämpfung, zu der sie gerade auch geschult ist, grob fahrlässig oder vorsätzlich missachtet. Damit kann es nicht überzeugen, dass der Senat eine „Mitverantwortung“ durch Organisationsmängel generell für nicht erörterungsbedürftig hält.

(Stefanie Müller-Limberger)

³⁸ BGH NJW 2021, 3340, 3342.

³⁹ Roxin/Greco, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 139b.

⁴⁰ Kudlich, JA 2008, 740, 742.

⁴¹ Puppe, in NK-StGB, 5. Aufl. 2017, Vorbemerkungen zu §§ 13 ff. Rn. 254.

⁴² Puppe (Fn. 41), Vorbemerkungen zu §§ 13 ff. Rn. 254.

⁴³ Siehe dazu auch schon: Marxen/Demchenko, famos 07/2009, S. 1, 4 f.

⁴⁴ Satzger, JURA 2014, 695, 703 f.